

FAMILIENZUSCHLAG

Gültig ab 1. 10. 2011

(Monatsbeträge in €)

Besoldungsgruppen	STUFE	
	1	2
	(§ 40 Abs. 1 BBesG*)	(§ 40 Abs. 2 BBesG*)
A 2 bis A 8	109,25	207,38
übrige Gruppen	114,74	212,87

* BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 98,13 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 305,76 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,57 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind:

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3	27,86
in der Besoldungsgruppe A 4	22,28
in der Besoldungsgruppe A 5	16,72

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.